



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
MINISTERIALDIREKTOR MICHAEL KLEINER

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

nur per Mail


An die
Abteilungen 2 der Regierungspräsidien
Träger der Regionalplanung

Stuttgart 24. Juli 2019
Aktenzeichen 5-2402.20-16/2

nachrichtlich

(Bitte bei Antwort angeben)

Kompetenzzentren Energie der
Regierungspräsidien

 Hinweise zur Berücksichtigung des neuen Windatlasses in der Regional- und Bauleitplanung

Anlagen

Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 27. Mai 2019

Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 29. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium) hat im Rahmen des Windbranchentags am 29. Mai 2019 einen neuen Windatlas vorgestellt, der den Windatlas aus dem Jahr 2011 ersetzt.

Näheres dazu ergibt sich aus dem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Mai 2019 und der Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 29. Mai 2019 (jeweils als Anlage beigefügt).

Die Verfügbarkeit einer neuen Datengrundlage mit Herausgabe des neuen Windatlasses Baden-Württemberg sowie die Einführung eines neuen Parameters und Orientierungswertes haben Auswirkungen auf die Steuerung der Windkraftnutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung.

Dabei sind folgende Verfahrensstadien der Planungen zu unterscheiden:

1. Zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen (Regional- und Bauleitplanung)

Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes für das jeweilige Plangebiet ist insbesondere zu ermitteln, welche Bereiche sich aufgrund ihrer Windhöufigkeit für die Windnutzung eignen. Dabei stellt der Windatlas der Regional- und Bauleitplanung eine hinreichend genaue Datengrundlage für die Standortausweisung zur Verfügung. Künftig können als Datengrundlage die Daten des neuen Windatlasses 2019 zugrunde gelegt werden. Aus den Windkarten des neuen Windatlasses können die jeweiligen mittleren gekappten Windleistungsdichten, die mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten sowie die Brutto-Standortgüten für verschiedene Anlagentypen in 100 m, 140 m, 160 m, 180 m und 200 m Höhe über Grund entnommen werden. Bei den Brutto-Standortgüten wird für einen bestimmten Anlagentyp der jeweilige Standortertrag zum Referenzertrag am Referenzstandort im Sinne des EEG 2017 ins Verhältnis gesetzt. Allerdings werden insoweit vom Standortertrag – anders als nach dem EEG 2017, das den Netto-Standortertrag errechnet – mangels Kenntnis die projektspezifischen Verlustfaktoren, d.h. Strommindererträge aufgrund von Abschattungseffekten, fehlender technischer Verfügbarkeit, genehmigungsrechtlicher Auflagen etc. nicht abgezogen (daher: Brutto-Standortgüte).

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg von 2012 hatte als Orientierungswert für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standorts eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von 5,3 bis 5,5 m/s in 100 m über Grund bzw. einen Richtwert von 60 % des Referenzertragswertes nach EEG 2011 vorgesehen. Da die mittlere Windleistungsdichte die Windhöufigkeit eines Standorts besser abbildet als die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit und die Nabenhöhe der Windkraftanlagen inzwischen angestiegen ist, wird nunmehr (wie in den beigefügten Anlagen ausgeführt) der seitherige Orientierungswert vom Umweltministerium durch einen neuen Richtwert ersetzt und für die künftigen Planungsverfahren als neuer Orientierungswert empfohlen. Wie bisher, handelt es sich dabei nicht um einen festen Grenzwert, sondern nur um einen Richtwert.

Darüber hinaus bedarf die Beurteilung der Eignung eines Standorts wie bisher stets auch einer Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

2. Laufende Verfahren zur Aufstellung von Windplänen (Regional- und Bauleitplanung)

Bei laufenden Verfahren zur Aufstellung eines Regional- oder Bauleitplans, in denen zum Zeitpunkt der Herausgabe des neuen Windatlasses noch kein Satzungsbeschluss bzw. Feststellungsbeschluss vorliegt, sind gem. § 11 Abs. 3 ROG bzw. § 214 Abs. 3 BauGB nach den erfolgten Festlegungen des Umweltministeriums die Daten des neuen Windatlasses als Abwägungsgrundlage maßgeblich.

Zunächst wäre vom Planungsträger zu prüfen, ob sich im Plangebiet – nicht nur im Bereich der beabsichtigten Vorranggebiete bzw. Konzentrationszonen, sondern auch im übrigen Außenbereich – Veränderungen hinsichtlich der Windhöffigkeit ergeben haben. Hierzu kann im direkten Vergleich auf die Windkarten mit den mittleren Windgeschwindigkeiten in 100 m bzw. 140 m über Grund im alten Windatlas einerseits und im neuen Windatlas andererseits zurückgegriffen werden. Ein Vergleich der Brutto-Standortgüten alt und neu wäre dagegen nicht zielführend, da bei der Ermittlung der Brutto-Standortgüte neu ein anderer Referenzstandort (vgl. Anlage 2 zum EEG 2017) sowie ein anderer Anlagentyp als bei der alten Berechnung zugrunde gelegt wurde, sodass bereits aufgrund dieser neuen Berechnungsmethode eine Veränderung der Bruttostandortgüte eintreten kann, ohne dass sich an der tatsächlichen Windhöffigkeit der betreffenden Fläche etwas geändert hat. Ergänzend können bei dieser Vorprüfung auch die anderen Windkarten des neuen Windatlasses herangezogen werden.

Ergeben sich bei dem Vergleich der Windgeschwindigkeiten nicht unerhebliche Abweichungen gegenüber den früheren Daten, müsste das gesamte Plankonzept unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange neu aufgestellt werden. Die Aufstellung des neuen Plankonzepts unter Durchführung der einzelnen Arbeitsschritte (insbesondere Berücksichtigung zwingender Restriktionen, Vornahme der erforderlichen Abwägungen unter Einbeziehung der neu festgestellten Windhöffigkeiten) kann im Ergebnis entweder zu Änderungen des bisherigen Planentwurfs führen (mehr / weniger / andere Standorte) oder zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse. Bei Flächennutzungsplanverfahren kann das Ergebnis auch zu einem Verzicht auf die Planung führen.

Während für die laufenden Verfahren auf die mit dem Windatlas 2019 neu ermittelte tatsächliche Windhöffigkeit im Plangebiet abgestellt werden muss, bleibt es in diesen Verfahren den Planungsträgern überlassen, ob sie hinsichtlich des Richtwerts für die minimale Windhöffigkeit beim alten Orientierungswert nach Abschnitt 4.1 des Windenergieerlasses bleiben, den neuen Orientierungswert anwenden oder auf der Grundlage einer Zusammenschau beider Orientierungswerte vorgehen wollen.

3. Bereits wirksame Regional- und Flächennutzungspläne

Hinsichtlich der bestehenden, bereits in Kraft getretenen Regional- und Bauleitpläne wird den Planungsträgern empfohlen, die Pläne im Hinblick auf die tatsächliche Windhöffigkeit anhand der Daten des neuen Windatlasses des Umweltministeriums zu überprüfen. Dies gilt wegen der durch sie hervorgerufenen Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vor allem für die bestehenden Flächennutzungspläne. Hinsichtlich der Frage, ob der Plan geändert bzw. ein neuer Plan aufgestellt werden muss, haben die Planungsträger grundsätzlich ein Planungsermessen. Nur ausnahmsweise in seltenen Fallkonstellationen verdichtet sich dieses Planungsermessen zur Planungspflicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Windplanung stets zahlreiche Belange bzw. Restriktionen (Artenschutz, Landschaftsschutz, Flugsicherung etc.) eine Rolle spielen, die nicht statisch sind, sondern sich nach Erlass des Plans ständig verändern können und nicht bei jeder Änderung der Verhältnisse eine Pflicht zur Änderung des Plans angenommen werden kann.

Im neuen Windatlas 2019 des Umweltministeriums wird ferner die mittlere meteorologische Turbulenzintensität dargestellt. Diese beschreibt kurzzeitige Schwankungen der Windgeschwindigkeit um den 10-Minuten-Mittelwert und nimmt mit der Höhe ab. Es wird empfohlen, künftig zur Beurteilung der Eignung eines Standortes auch die im Windatlas Baden-Württemberg dargestellte mittlere meteorologische Turbulenzintensität in 160 m Höhe über Grund mit heranzuziehen. Als gewisse Orientierung kann man davon ausgehen, dass ein Standort bei Turbulenzen zwischen 0,2 und 0,25 als nur noch bedingt geeignet, ab Turbulenzen von $\geq 0,25$ als nicht mehr für den Bau von Windkraftanlagen geeignet angesehen werden dürfte.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben an die kommunalen Planungsträger weiterzuleiten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium) weist abschließend darauf hin, dass das Umweltministerium die Herausgabe des

neuen Windatlasses in eigener Zuständigkeit entschieden hat. Dem Wirtschaftsministerium ist eine eigenständige Beurteilung der im neuen Windatlas festgelegten Werte und der hierzu erfolgten Ableitungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kleiner